

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage des Herrn Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. November 2000****(Rechtssache T-349/00)**

(2001/C 61/27)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Herr Giorgio Lebedef, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), hat am 16. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Gilles Bouneou, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren, auf die sich die Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbände und die Verwaltung der Kommission am 19. Januar 2000 geeinigt haben, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Zusammensetzung des Konzertierungsgremiums insoweit für nichtig zu erklären, als die Gewerkschaft „Action & Défence“ von der Konzertierung ausgeschlossen wird;
- die Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2000 für nichtig zu erklären, durch die dem Kläger eine Dienstreise für die Teilnahme an der Sitzung der „Groupe ad hoc de notations et de proposition de promotion des détachés, élus, mandatés“ und jeder weiteren Tätigkeit im Rahmen der Vertretung des Personals verweigert wurde.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, beantragt die Nichtigerklärung der streitigen Durchführungsbestimmung mit der Begründung, dass sie die Gewerkschaft „Action & Défence“, zu deren Leitern er zählt, vom Konzertierungsgremium ausschließt. Er beantragt außerdem die Nichtigerklärung einer gegen ihn gerichteten individuellen Entscheidung, durch die ihm eine Dienstreise im Rahmen seiner Gewerkschaftstätigkeit mit der Begründung verweigert worden war, dass diese Dienstreisen auf diejenigen Gewerkschaften und Berufsverbände beschränkt werden müssten, die im Konzertierungsgremium vertreten seien.

Der Kläger stützt seine Klage auf

- Verletzung der 1974 zwischen der Kommission und den Gewerkschaften und Berufsverbänden getroffenen Rahmenvereinbarung wegen des Fehlens einer objektiven Prüfung der Repräsentativität der Gewerkschaften und Berufsverbände und eines offensichtlichen Fehlers bei der vergleichenden Beurteilung dieser Repräsentativität;
- Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes;
- Verletzung der Verteidigungsrechte;
- Verletzung des Grundsatzes des Verbotes eines willkürlichen Verfahrens sowie der Begründungspflicht und der Fürsorgepflicht;
- Befugnis- und Ermessensmissbrauch.

**Klage des Andrew M. Rosemarine gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 20. November 2000****(Rechtssache T-352/00)**

(2001/C 61/28)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Andrew M. Rosemarine hat am 20. November 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist James Davis, Aire Centre, London.

Der Kläger beantragt, das HABM zu verurteilen,

- Entschädigung zu leisten für
  - den gesamten Wert der Stelle,
  - die Einbuße der Vorteile einer Stelle in Alicante,
  - die mit den Rechtsbehelfen vor dem HABM und dem Gericht erster Instanz verbundenen Nachteile;

— sowie sämtliche Kosten zu tragen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger trägt vor, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) habe eine Anzeige für eine Stelle als Jurist-Übersetzer veröffentlicht. Bevor er die Umstände der Einsendung vollständiger Bewerbungsunterlagen für die Stelle auf sich genommen habe, habe er durch ein Schreiben sicherstellen wollen, dass sein Alter kein Hindernis darstelle. Als Antwort auf dieses Schreiben habe ihm das HABM Bewerbungsformulare zugesandt, die Bedeutung einschlägiger „Qualifikationen und Erfahrungen“ hervorgehoben, und dabei keine Einwände wegen seines Alters erhoben. Trotzdem sei seine Bewerbung im August 2000 mit der Begründung zurückgewiesen worden, er sei ein Jahr älter als vom HABM gewünscht.

Unter diesen Umständen beansprucht der Kläger Entschädigung aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des HABM wegen Diskriminierung im Einstellungsverfahren des HABM (altersbezogene Diskriminierung) und Verletzung wohlverworbener Rechte und berechtigter Erwartungen.

#### **Klage der Justina Martínez Alarcón gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000**

**(Rechtssache T-357/00)**

(2001/C 61/29)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Justina Martínez Alarcón, Brüssel, hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar und 24. Februar 2000, sie nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. August 2000, die von ihr eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihr vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 3 160 000 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission in der Laufbahngruppe C, wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, sie nicht zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens COM/TB/99, mit dem eine Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren, Verwaltungshauptinspektoren und Verwaltungsamtsräten (B5/B4, B3/B2 und B1) gebildet werden soll, zuzulassen, weil sie nicht über die für die Laufbahngruppe B erforderliche Berufserfahrung verfüge.

Die Klägerin wirft der Kommission vor, sie habe es rechtswidrig abgelehnt, ihre in einer Planstelle der Laufbahngruppe C erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen, die der für das auszuübende Amt benötigten Berufserfahrung entspreche.

Falls die Ausschreibung vorgesehen habe, dass die Bewerber die betreffende Berufserfahrung in der Laufbahngruppe B erworben haben müssten, seien diese Voraussetzung und die auf der Grundlage dieser Ausschreibung getroffene Entscheidung ebenfalls rechtswidrig.

#### **Klage des Antonio Cherenti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000**

**(Rechtssache T-361/00)**

(2001/C 61/30)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Antonio Cherenti, Thuin (Belgien), hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar 2000, ihn nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. September 2000, die von ihm eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihm vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 7 350 000 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.